

Name: _____

--	--	--	--	--	--	--	--

Matrikelnummer

Vorname: _____

Klausur: **1105 Staats- und Verfassungsrecht**

Termin: Donnerstag, 19.09.2013 von 15:30 bis 17:30 Uhr

Prüfender Lehrstuhl: Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und
Verwaltungsrecht sowie Völkerrecht

Maximale Punktzahl	100
Aufgabe 1	
Aufgabe 2	
Aufgabe 3	
Gesamt	

Note:

Datum:

Unterschrift(en)
der /des Prüfer(s) /in/innen

Bachelor of Laws

1105 Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht

Hinweise für die Bearbeitung:

- Füllen Sie zunächst den Kopf des Deckblattes und der Lösungsbögen aus!
- Überprüfen Sie sodann die Vollständigkeit der Klausurunterlagen.
Der Sachverhalt umfasst 2 Seiten.
- Es darf nur das gestellte Papier benutzt werden (20 Blatt und 5 Blatt Konzeptpapier).
- Verwenden Sie für die Vorarbeiten bitte nur die beigehefteten Konzeptbögen.
- Die Bearbeitungsdauer beträgt 120 Minuten.
- Als Hilfsmittel sind lediglich Gesetzestexte zugelassen. Diese Texte dürfen farblich markiert sein bzw. Unterstreichungen enthalten, aber nicht mit handschriftlichen Randbemerkungen versehen sein.
- Unterschreiben Sie die Klausur nach Fertigstellung auf der letzten beschriebenen Seite.
- Am Ende der Klausur müssen bis auf die Konzeptbögen **sämtliche** ausgeteilten Blätter zurückgegeben werden.

Insgesamt können Sie 100 Punkte erreichen. Diese gliedern sich auf die im Anschluss gestellte Aufgabe wie folgt auf (bitte zur eigenen Zeiteinteilung beachten):

Aufgabe 1:

Wählen Sie ein Element aus.

Wählen Sie ein Element aus.

100 Punkte

Wählen Sie ein Element aus.

Wählen Sie ein Element aus.

Mit 50 Punkten haben Sie die Klausur bestanden.

Über das Klausurergebnis erhalten Sie eine Mitteilung.
Die Klausur bleibt an der FernUniversität.

Sachverhalt

Der Deutsche Bundestag hat am 26. Januar 2012 einen Untersuchungsausschuss zur Neonazi-Mordserie eingesetzt (sog. NSU-Untersuchungsausschuss). Der Ausschuss soll zur gründlichen und zügigen Aufklärung der Taten der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) beitragen. Zudem sollen Schlussfolgerungen für Struktur, Zusammenarbeit, Befugnisse und Qualifizierung der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden und für eine effektive Bekämpfung des Rechtsextremismus gezogen und Empfehlungen ausgesprochen werden.

Unter dem Decknamen „Operation Rennsteig“ wurden vom Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz zwischen 1996 und 2003 V-Leute im Milieu des rechtsextremen Kameradschaftsbündnisses „Thüringer Heimatschutz“ rekrutiert, zu dem damals auch die späteren Mitglieder des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ gehörten. Diese V-Leute sollten als Vertrauenspersonen die Nachrichtendienste auf längere Zeit bei der Aufklärung von Straftaten vertraulich unterstützen.

Einer der V-Männer soll den Decknamen „Corelli“ haben und mindestens von 1997 bis 2007 Informationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz verkauft haben. Der Neonazi kannte offenkundig die NSU-Terroristen, sein Name tauchte auch auf einer Telefonliste auf, die Ermittler im Jahr 1998 gefunden hatten.

Zur Beweiserhebung soll nun der für den V-Mann „Corelli“ zuständige Beamte des Bundesamts für Verfassungsschutz (sog. V-Mann-Führer) vernommen werden. Der Untersuchungsausschuss hat einen entsprechenden Antrag an den Bundesminister des Inneren gestellt.

Der Bundesminister des Inneren verweigert jedoch jegliche Information über den V-Mann-Führer. Er sei nicht verpflichtet, Informationen weiterzuleiten. Ganz im Gegenteil sei er zum Schutz der Daten verpflichtet. Außerdem würde er keinem Beamten des Verfassungsschutzes die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach Art. 44 Abs. 2 GG, § 54 Abs. 1 StPO, § 67 Abs. 3 BBG erteilen. Die Dienstgeheimnisse dürften der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Die Beweiserhebung erfolgt nach § 13 Abs. 1 S. 1 Untersuchungsausschussgesetz (PUAG) allerdings in öffentlicher Sitzung. So könne nicht mehr sichergestellt werden, dass die Verbrechensbekämpfung durch eine Aussage nicht erheblich erschwert werde. Zudem gehöre die Verbrechensbekämpfung zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, und man könne ihn daher nicht zur Herausgabe der Informationen verpflichten. Schließlich enthielten die Akten Details, die sowohl den V-Mann-Führer als auch einen etwaig existierenden V-Mann gefährden würden, zumal bereits Drohungen aus NSU-nahen Kreisen gegen alle Beteiligten

beim Bundesamt für Verfassungsschutz eingegangen sind.

Der Untersuchungsausschuss sieht allerdings die Rechte des Bundestages verletzt. Das Argument der Verbrechensbekämpfung zähle vor einem Untersuchungsausschuss insofern nicht. § 23 Abs. 2 PUAG treffe hier eine eindeutige Regelung.

Frage: Der Untersuchungsausschuss möchte sich mit einem Antrag an das Bundesverfassungsgericht wenden. Beurteilen Sie gutachterlich die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags. **(100 Punkte)**

Bearbeitervermerk: Gehen Sie davon aus, dass § 36 PUAG nicht einschlägig ist.

Anhang (Rechtsvorschriften):

§ 54 StPO [Aussagegenehmigung für Richter und Beamte]

(1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.

* * *

§ 67 BBG Verschwiegenheitspflicht

(3) ¹Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten nach Absatz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die Genehmigung erteilt die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte. [...]

§ 68 BBG Versagung der Aussagegenehmigung

(1) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

§ 78 BBG Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen. Er schützt die Beamtinnen und Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung.

Konzeptbögen 1

--	--	--	--	--	--	--

Konzeptbögen 2

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page below the title. It is intended for drawing or writing.

Konzeptbögen 3

--	--	--	--	--	--	--

Konzeptbögen 4

--	--	--	--	--	--	--

Konzeptbögen 5

--	--	--	--	--	--	--

